

Amt Geest und Marsch Südholstein

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0238/2022/AMT/BV/1

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 12.04.2022
Bearbeiter: Kaland	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Amtsausschuss Amt Geest und Marsch Südholstein	25.04.2022	öffentlich

Neuwahl der stellvertretenden Amtsdirektoren

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Herr Banaschak, Bürgermeister der Gemeinde Appen und erster stellvertretender Amtsdirektor, hat mitgeteilt, mit Wirkung vom 15.06.2022 von seinem Mandat als Mitglied der Gemeindevertretung Appen zurückzutreten. Damit eingeschlossen sind ebenfalls die Rücktritte als Bürgermeister der Gemeinde Appen, als Mitglied des Amtsausschusses und als erster stellvertretender Amtsdirektor.

Während der Sitzung des Hauptausschusses wurde sich darauf verständigt, bereits in der Sitzung des Amtsausschusses am 25.04.2022 die Nachfolge für die Stellvertretung des Amtsdirektors mit Wirkung vom 16.06.2022 zu wählen. Der Hauptausschuss empfiehlt dafür die Wahl von Frau Ehmke, Bürgermeisterin der Gemeinde Groß Nordende. Frau Ehmke ist zurzeit zweite stellvertretende Amtsdirektorin. Sofern ihre Wahl zur ersten Stellvertreterin erfolgt, ist ebenfalls die Neuwahl einer zweiten Stellvertretung durchzuführen. Hierfür hat sich der Hauptausschuss für Herrn Balasus, Bürgermeister der Gemeinde Moorrege, ausgesprochen.

Es werden aus der Mitte des Amtsausschusses zwei Stellvertreter/innen des Amtsdirektors gewählt (§ 5 Abs. 7 der Hauptsatzung). Für die Wahl gilt § 11 Abs. 2 bis 5 AO entsprechend. Es werden somit zwei Alternativen zur Verfügung gestellt: Entweder das Meiststimmenverfahren oder ein Verhältniswahlverfahren, welches analog der Wahl der/des Amtsvorsteherin/Amtsvorstehers verläuft.

Das Meiststimmenverfahren findet statt, wenn keine Verhältniswahl verlangt wird. Jedes Mitglied des Amtsausschusses ist vorschlagsberechtigt und gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält (§ 40 Abs. 3 GO). Für die Wahl gelten die Stimmenkontingente und eine geheime Wahl ist möglich.

Das Verhältniswahlverfahren kann gefordert werden durch:

- In die Gemeindevertretungen gewählten Mitglieder einer Partei

- In die Gemeindevertretung gewählten Mitglieder einer Wählergruppe
- Eine aus Mitgliedern von Wählergruppen gebildete Gruppierung (ist vor Beginn der Sitzung gegenüber dem Amtsvorsteher mit Nennung der Mitglieder zu erklären.)

Soll das Verhältniswahlverfahren durch die Mitglieder einer Partei oder einer Wählergruppe bzw. durch die Mitglieder einer aus den Wählergruppen gebildeten Gruppierung verlangt werden, muss im Vorwege zur Sitzung innerhalb dieser Zusammensetzungen eine Beschlussfassung bzw. Abstimmung darüber erfolgen, dass das Verhältniswahlverfahren gefordert wird. Wenn sich dabei keine Mehrheit innerhalb einer der genannten Gruppierung ergibt, kann das Verlangen auf Verhältniswahl nicht gestellt werden. Es lässt sich feststellen, dass das Verhältniswahlverfahren in diesem Fall ein umständliches Verfahren ist und daher aufgrund der klaren Empfehlung des Hauptausschusses hier nicht näher erläutert wird.

Die Stellvertreter/innen des Amtsdirektors werden zu Ehrenbeamten ernannt und vereidigt. Die Ernennung erfolgt durch den Amtsdirektor, die Vereidigung durch den Amtsvorsteher.

Sofern Frau Ehmke zur 1. stellvertretenden Amtsdirektorin gewählt wird, ist sie vor der Ernennung aus dem Beamtenverhältnis als 2. stellvertretende Amtsdirektorin zu verabschieden (§ 6 LBG). Die Urkunde zur Verabschiedung (kein Formalakt) unterzeichnet der Amtsdirektor.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

Beschlussvorschlag:

Der Amtsausschuss wählt _____ zur/zum ersten stellvertretenden Amtsdirektorin/Amtsdirektor. Im Falle der Wahl von Frau Ute Ehmke stellt der Amtsausschuss fest, dass diese aus dem Ehrenbeamtenverhältnis als zweite stellvertretende Amtsdirektorin zu verabschieden ist.

Der Amtsausschuss wählt _____ zur/zum zweiten stellvertretenden Amtsdirektorin/Amtsdirektor.

Jürgensen